

Gewässerbenutzerin oder Gewässerbenutzer (Name/Firma, Straße, PLZ, Ort, Telefon)

Zutreffendes bitte ankreuzen
 oder ausfüllen

Veranlagungsjahr

Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmegebühr

(§ 23 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG)

Geschäftszeichen des vorhergehenden Bescheides	Veranlagungsjahr
--	------------------

I. Angaben zur Vorauszahlung der Wasserentnahmegebühr nach § 24 Abs. 3 NWG

Ist für das laufende Veranlagungsjahr eine erheblich niedrigere oder höhere als die für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum festgesetzte Gebühr zu erwarten?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> höher , und zwar <input type="checkbox"/> niedriger , und zwar	bitte voraussichtliche Höhe angeben und auf gesondertem Blatt begründen
-------------------------------	--	---

II. Angaben zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr

Zusammenfassung nach den beigefügten Anlagen:

Geeignete Nachweise nach § 23 Abs. 3 NWG:

- Betriebstagebücher
- Messprotokolle

nur von der
Behörde
auszufüllen:

	Menge in m ³	Euro pro m ³	Euro	Prüfvermerk
A. Öffentliche Wasserversorgung		0,05113		
B. Aus oberirdischen Gewässern				
Zur Kühlung (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		0,01023		
Zur Kühlung (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		0,005115		
zur Beregnung und Berieselung		0,00511		
zu sonstigen Zwecken (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		0,02045		
zu sonstigen Zwecken (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		0,0051125		
	Summe A + B			

	Menge in m ³	Euro pro m ³	Euro	nur von der Behörde auszufüllen: Prüfvermerk
C. Aus dem Grundwasser				
zur Wasserhaltung		0,02556		
zur Kühlung (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		0,02556		
zur Kühlung (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		0,01278		
zur Beregnung und Berieselung		0,00511		
zur Fischhaltung		0,00256		
zu sonstigen Zwecken (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		0,06136		
zu sonstigen Zwecken (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		0,01534		
	Übertrag Summe A + B			
Gebührenschild insgesamt: (= Vorauszahlungsbetrag zum 1. Juli diesen Jahres, soweit in Abschnitt I keine Angaben gemacht wurden):			Euro:	
Abzüglich Vorauszahlung des Vorjahres:			Euro:	
<input type="checkbox"/> Erstattungsbetrag			Euro:	
<input type="checkbox"/> zu zahlender Betrag				

Ein Erstattungsbetrag ist zu überweisen auf

Kontonummer:	Kreditinstitut:	Bankleitzahl:

Ort, Datum, Unterschrift
Die Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen.



Datenschutzhinweise

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Der Landkreis Gifhorn als verantwortliche Stelle legt großen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Daher möchte ich Sie hier umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen und Bestimmungen – in Erfüllung unserer Verpflichtungen gemäß Art. 13 und Art. 14 DS-GVO - aufmerksam durch, bevor Sie Ihre Daten an mich übermitteln.

Wer ist für Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist der

Landkreis Gifhorn
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Ebel
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Welche Daten von Ihnen werden von uns verarbeitet? Und zu welchen Zwecken?

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, um die von Ihnen gewünschte Dienstleistung erbringen oder die mir gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Hierzu verarbeiten wir ihre personenbezogenen Daten. Dazu zählen alle Daten die in den Antragsunterlagen aufgeführt sind sowie Liegenschaftsdaten, die wir erheben, um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in diesem Verfahren ist der § 88 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies gesetzlich erforderlich ist. Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, diese Daten mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Nach anderen Vorschriften können sich längere Aufbewahrungsfristen ergeben. Dauerhafte Genehmigungen oder Erlaubnisse erfordern eine dauerhafte Aufbewahrung.

Eine Speicherung der Daten erfolgt in einigen per Gesetz vorgeschriebenen Fällen auch in Landesprogrammen, wie z. B. der Datenbank Disy Cadenza (Wasserbuch) oder AKN.

An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?

Wir übermitteln Ihre Daten nur dann an Dritte, wenn wir dazu gesetzlich ermächtigt sind oder Sie eingewilligt haben.



Wo werden die Daten verarbeitet?

Die Daten werden ausschließlich beim Landkreis Gifhorn verarbeitet.

Ihre Rechte als „Betroffene“

Sie haben das Recht auf Auskunft über die vom Landkreis Gifhorn zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, wird um Verständnis dafür gebeten, dass dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangt werden, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben.

Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht.

Ferner haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Sie erreichen diesen unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

ITEBO GmbH
Servicebereich Datenschutz und IT-Sicherheit
Stüvestraße. 26
49076 Osnabrück
E-Mail: dsb@itebo.de oder datenschutz@gifhorn.de

Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Gifhorn bei meiner Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
0511 – 120 4500
poststelle@fd.niedersachsen.de